
Ein besonderer Rückblick

ULRIKE ARNOLD

Vor 175 Jahren: Aufbruch zur Demokratie im Paulskirchenparlament

Als sich am 18. Mai 1848 in der Frankfurter Paulskirche die Deutsche Nationalversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung traf, waren unter den gewählten Abgeordneten auch drei Mennoniten: der aus Emden stammende Reeder Ysaak Brons (1802-1886), der Krefelder Bankier Hermann von Beckerath (1801-1870) und der Jurist Carl Emanuel Groß (1800-1873) aus Leer. Brons und Groß waren als Bürger des Königreichs Hannover in das erste gesamtdeutsche Parlament gewählt worden, Beckerath stammte aus dem zu Preußen gehörenden Rheinland.¹ Die Aufgaben, die die Abgeordneten aus über dreißig deutschen Staaten zu bewältigen hatten, waren umfangreich: Es musste nicht nur die Frage nach dem territorialen Umfang des künftigen deutschen Nationalstaats geklärt, sondern auch darüber entschieden werden, ob das Deutsche Reich eine Republik oder eine Monarchie werden sollte.

Brons, Groß und von Beckerath schlossen sich der Casino-Fraktion an, einer Gruppe von Abgeordneten, die sich in den Räumlichkeiten der Frankfurter Casino-Gesellschaft am Roßmarkt 10 traf. Das Casino war der konservativ-liberalen Mitte zuzurechnen und war die größte und einflussreichste Fraktion innerhalb der Paulskirche. In der Frage nach dem territorialen Umfang des deutschen Nationalstaates trat das Casino für die kleindeutsche Lösung unter preußischer Führung ein. Weitere politische Ziele waren eine konstitutionelle Monarchie, ein Wahlrecht, das nur dem Besitzbürgertum politische Mitbestimmungsrechte einräumen sollte, sowie eine bundesstaatliche Ordnung des Reiches mit starken Kompetenzen der Zentralgewalt.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Deutschen Nationalversammlung war die Formulierung der Grundrechte, an der auch von Beckerath als Mitglied des Verfassungsausschusses mitwirkte. Die im Dezember 1848 verabschiedeten Grundrechte sind ein Meilenstein in der deutschen

1 Sie waren nicht die einzigen mennonitischen Parlamentarier dieser Zeit. Der aus der Pfalz stammende Peter Eymann (1789-1855) war 1849 für den Bezirk Kaiserslautern-Kirchheimbolanden in den Bayerischen Landtag gewählt worden.

Demokratiegeschichte und Vorbild für die im Grundgesetz von 1949 verankerten Grundrechte.

Was die Glaubens- und Gewissensfreiheit angeht, argumentierte Hermann von Beckerath in den Debatten der Deutschen Nationalversammlung allerdings nicht im Sinne des täuferischen Erbes. Beckerath lehnte es ab, ein Recht auf Verweigerung des Wehrdienstes in der Verfassung zu verankern. Die preußischen Militärreformen 1813/14 und die damit verbundene Einführung der allgemeinen Wehrpflicht hatte er schon früher begrüßt. Er hatte sich 1821 freiwillig zum Militärdienst gemeldet, wurde jedoch nicht angenommen, weil die preußische Regierung die Mennoniten von der Wehrpflicht befreit hatte. Er verstand die Bewaffnung der Bürger als „unverzichtbares Attribut des Staatsbürgers“², aus dem er die Forderung nach politischen Mitbestimmungsrechten der Bürger im Staat ableitete.

Da er – wie auch Ysaak Brons – die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Mennoniten und ihre Integration in die Mehrheitsgesellschaft begrüßte, war er nicht bereit, Ausnahmeregelungen für Mennoniten zu akzeptieren. Die Erklärung der Grundrechte, an der der Verfassungsausschuss arbeitete, sollte nicht durch Ausnahmeregelungen in ihrer universalen Bedeutung abgeschwächt werden. „Brons und Beckerath stuften die Anforderungen des nationalen Verfassungsstaates höher ein als jene des Glaubensbekenntnisses.“³

Und so war es nicht den mennonitischen Abgeordneten, sondern Heinrich Wilhelm Gottlieb Martens zu verdanken, einem evangelischen Justizbeamten und Abgeordneten aus Danzig, dass in der Paulskirche dann doch noch Sonderregelungen für Mennoniten zur Sprache kamen. Martens gehörte wie die drei mennonitischen Parlamentarier dem Casino an und war Mitglied im „Ausschuss für Volksbewaffnung und Heerwesen“. Als Danziger Abgeordneter war Martens mit den Glaubensüberzeugungen der westpreußischen Mennoniten vertraut. Er setzte sich in den Debatten der Nationalversammlung für einen Ausgleich zwischen dem Prinzip der Gewissensfreiheit und dem Prinzip der staatsbürgerlichen Gleichheit ein. Er wollte eine „verfassungsmäßige Möglichkeit von Ausnahmeregelungen im Einzelfall“⁴ in der Verfassung verankern, konnte für seinen Antrag jedoch nicht die Mehrheit der

2 Ulrich Hettinger: Hermann von Beckerath. Ein preußischer Patriot und rheinischer Liberaler, Krefeld 2010, S. 57.

3 Ulrich Hettinger, S. 59.

4 Ulrich Hettinger, ebd.

Parlamentarier gewinnen. Hermann von Beckerath lehnte den Antrag seines Fraktionskollegen mit der Begründung ab, dass er an überholte Verhältnisse anknüpfe und die Mennoniten im Rheinland sowieso, von wenigen Ausnahmen abgesehen, den Wehrdienst leisteten. Dessen Verweigerung gehöre nicht zum Kernbestand mennonitischer Überzeugungen. Seine kurze Rede schloss er mit der prinzipiellen Erwägung, „daß es mit dem allgemeinen Wohle des Vaterlands im Widerspruch stehe, wenn wir in die Grundrechte aufnehmen, daß eine Ausnahme in der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten statthaft sei, aus welchem Grunde sie auch gemacht werden sollte“.⁵

Es war also ganz in Beckeraths Sinn, als die Nationalversammlung festhielt, dass die Gewissensfreiheit (Artikel 14) ein Recht auf Wehrdienstverweigerung nicht einschließt, weder ein individuelles noch ein konfessionsgebundenes. Sowohl die westpreußischen als auch die badi-schen Mennoniten wandten sich darauf mit Petitionen an die Nationalversammlung⁶, denen jedoch kein Erfolg beschieden war.

Dass mennonitische Liberale großbürgerlicher Prägung als Abgeordnete des ersten gesamtdeutschen Parlaments an den großen Zukunftsaufgaben der Paulskirche mitwirkten, zeigt auf eindrucksvolle Weise, dass Mennoniten im 19. Jahrhundert begannen, sich in die Mehrheitsgesellschaft zu integrieren. Dabei waren sie auch bereit, im Namen der staatsbürgerlichen Gleichheit auf in ihren Augen überkommene Privilegierungen zu verzichten. Es blieb dem Grundgesetz der Bundesrepublik vorbehalten, ein Recht auf Wehrdienstverweigerung als Ausdruck der Gewissensfreiheit festzuhalten.

5 Ulrich Hettinger, S. 60.

6 Astrid von Schlachta: Täufer. Von der Reformation ins 21. Jahrhundert, Tübingen 2020, S. 285.